

FÖRDERUNGSRICHTLINIE „UNTERWEGSSEIN“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 05.05.1994

Förderung von Kinder- und Jugendreisen

Mit dieser Richtlinie trägt die Stadt Kreuztal dazu bei, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit für erlebnisreiche und erholsame Reisen, Aufenthalte und Freizeiten zu geben und spezifisch jugendbiographische Lernprozesse und Entwicklungsräume zu fördern.

Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Kinder- und Jugendreisen, Studienfahrten, Maßnahmen für Führungskräfte und Mitarbeiter/-innen, integrative Freizeiten mit behinderten und nicht behinderten Menschen, Familienfreizeiten und internationale Begegnungen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen geschlossener Schulklassen sowie Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen, Sportveranstaltungen und Schulungslehrgänge haben.

Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen können weltweit durchgeführt werden.

Als Qualitätsstandards hinsichtlich der Sicherheit, Auswahl und Ausbildung der Betreuer/-innen, Betreuerschlüssel sowie Unterkunft sollen die in der Anlage beigefügten Kriterien einen Orientierungsrahmen darstellen.

Gefördert werden Kinder- und Jugendgruppen aus Kreuztal, deren Teilnehmer/-innen in Kreuztal ihren Wohnsitz haben. Maßnahmen außerörtlicher Vereine, an denen in Kreuztal wohnende Kinder und Jugendliche teilnehmen, erhalten ebenfalls einen Zuschuss.

Es werden Teilnehmer/-innen im Alter von 6 – 27 Jahren gefördert, jedoch ab 21 Jahren nur, wenn es sich um Schüler/-innen, Auszubildende, Studenten/-innen, Zivil- und Wehrdienstleistende sowie Arbeitslose handelt.

Die Dauer der Maßnahme muss mindestens zwei Tage betragen.

Die Maßnahmen gelten im Sinne dieser Grundsätze als förderungswürdig, wenn das Kreisjugendamt eine Beihilfe nach seiner Richtlinie „Unterwegssein“ bewilligt hat.

Antragsverfahren

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Kopie des Bewilligungsbescheides des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Das Einreichen eines Verwendungsnachweises der Stadt Kreuztal ist nur bei Maßnahmen erforderlich, für die vom Kreis Siegen-Wittgenstein keine Mittel beantragt worden sind. In diesem Fall muss der Antrag auf Förderung vor Maßnahmebeginn bei der Stadt Kreuztal gestellt werden.

Teilnehmer/-innen und Gruppenleiter/-innen erhalten pro Tag eine Beihilfe in Höhe von 1,30 €. An- und Abreisetag gelten als zwei Tage. Für je angefangene 8 Teilnehmer/-innen kann ein/e Leiter/in eine Förderung erhalten. Die Bagatellgrenze liegt bei 13,00 € pro Maßnahme.

Dem Träger einer geförderten Maßnahme bleibt es überlassen, innerhalb der Gruppe einen finanziellen Ausgleich für schwächer gestellte Teilnehmer/-innen herbeizuführen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

In Kraft getreten am 05.05.1994

Stadt Kreuztal
Der Stadtdirektor

Änderungen gemäß Artikelsatzung (Euro-Anpassung) in Kraft getreten am 01.01.2002.